B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes T 32
der Stadt Troisdorf
Ortsteil Troisdorf

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung vom 11.5.1971 die 2. Änderung des Bebauungsplanes T 32 gemäß § 2 (7) BBauG i.V. mit der 4. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz beschlossen.

Es handelt sich hierbei um die Flurstücke Gemarkung Troisdorf, Flur 8, Nr. 334/37, 334/38 und 1.932, Ecke Gneisenaustraße/Blücherstraße

Entgegen der ursprünglichen Fassung des Bebauungsplanes T 32, der im Bereich dieser Grundstücke innerhalb des reinen Wohngebietes Gemeinschaftsgaragenanlagen vorsah, ist nunmehr beabsichtigt, durch eine an die vorhandene zweigeschossige Bebauung unmittelbar angrenzende eingeschossige Zone die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß Stellplätze oder Garagenanlagen unmittelbar den Hauptbaukörper zugeordnet werden können, um unnötige Immissionen, die naturgemäß von einer konzentrierten Garagenanlage ausgehen, entsprechend den Vorstellungen über den Umweltschutz zu reduzieren.

Die Planänderung ist Grundlage evtl. Enteignungs- oder Umlegungsverfahren nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes.

Kosten entstehen der Stadt Troisdorf durch diese Maßnahme nicht.

Diese Begründung ist gemäß § 2 (7) BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10.6.1964 durch den Beschluß des Rates der Stadt Troisdorf vom 11.5.1971 auf der Grundlage des § 9 (6) BBauG aufgestellt worden.

Troisdorf-Sieglar, den 15.12.1971